Anlage 2

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 145

Kegelieistimgspreise für Feintäschncrarbeiten

Die nachstehend aufgeführten Preise sind reine Fertigungspreise ohne Materialkosten:

Lfd. Nr.	Leistung	Preis nach Ortsklassen I	II	III
		DM	DM	DM
1	1 Aktenmappe, 42 X 28 X 10 cm, aus Leder mit einem Schloß	6,56	6,25	5,97
2	1 Diplomatenmappe mit 2 Vortaschen und Klemmfach aus Leder	13,15	12,54	11,93
3	1 Aktenmappe, 42 X 28 X 10 cm, mit einem Schloß, aufgezogen	10,94	10,43	9,94
4	1 Diplomatenmappe mit 2 Vortaschen und Klemmfach, aufgezogen	21,91	20,90	19,89
5	1 Schulranzen aus Leder	9,84	9,40	8,94
6	1 desgl., aufgezogen	15,33	14,61	13,92
7	1 Einkaufstasche, offen, 42 X 28 X 12 cm	6,56	6,25	5,97
8	1 Rucksack mit 2 Außentaschen, etwa 50 cm Höhe	8,75	8,36	7,94

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 145 — Preisbildung im Sattler- und Feintäschner-Handwerk.

Vom 4. Mai 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 145 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Sattler- und Feintäschner-Handwerk (GBl. S. 452) wird folgendes bestimmt:

§ 1
Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in den Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 145 — Verordnung über die Preisbildung im Sattler- und Feintäschner-Handwerk — nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

DM DM

a) Fertigungslöhne ....

b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (.....%>) .....

Fertigungskosten ....

c) Materialkosten (Grundmaterial, Zutaten, Hilfsmaterialien) ....

d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien..... (....°/o) ....

Preis ohne Umsatzsteuer..... .....

e) Umsatzsteuer..... .....

Preis..... .....

§ 2
Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Die Zeiten für Entwerfen, Maßnehmen und Zuschnitt dürfen höchstens bis zu 15°/o der gesamten reinen Fertigungszeit betragen.

§3
Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Sattler- und Feintäschner-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden
im 1. Lehrjahr .... 50°/o, | des jeweils tariflich
im 2. Lehrjahr .... 66%%, > zulässigen Gesellen-
im 3. Lehrjahr .... 75% j grundlohnes.

(5) Die Meistertätigkeit für Entwerfen, Maßnehmen und Zuschnitt ist nach den tariflichen Gehaltssätzen für technische Angestellte (Gruppe T 2) zu berechnen.

(6) Für die Durchführung von Gesellenarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag abgegolten.

§ 4
Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 80% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 ist der Gemeinkostenzuschlag entsprechend zu senken.

(2) In dem vorstehenden Zuschlag darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.